



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

10105/24

JAI 831
COPEN 257
ENFOPOL 294
EUROJUST 38
CORDROGUE 81
CATS 57

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9999/24

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Strafvollzug in kleineren
Haftanstalten: Fokus auf Resozialisierung und Wiedereingliederung in
die Gesellschaft“

Im Rahmen seiner Tagung vom 13./14. Juni 2024 hat der Rat (Justiz und Inneres)
Schlussfolgerungen zum Thema „Strafvollzug in kleineren Haftanstalten: Fokus auf
Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ gebilligt. Der vom Rat gebilligte
Text ist in der Anlage wiedergegeben.

Schlussfolgerungen des Rates

„Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen: Fokus auf Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft“

Einleitung

- a) In dem Haager Programm von 2004 und dem Stockholmer Programm von 2009 werden der Strafvollzug und Haftalternativen als wichtiger Bereich der EU-Justizpolitik anerkannt.
- b) Die zentrale Priorität der Strategischen Agenda 2019-2024, die der Europäische Rat am 20. Juni 2019 angenommen hat, ist der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Union die in den Verträgen verankerten Grundrechte und -freiheiten ihrer Bürgerinnen und Bürger verteidigen und sie vor bestehenden und aufkommenden Bedrohungen schützen. Daher muss der Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität ausgeweitet und verstärkt werden.
- c) Aus dem jährlichen Tendenz- und Lagebericht von Europol über den Terrorismus in der EU (TE-SAT-Bericht) geht hervor, dass inhaftierte Personen Ziel von Rekrutierungsnetzen für Terrorismus und organisierte Kriminalität sein können¹. Die Bekämpfung dieses Phänomens ist von entscheidender Bedeutung.
- d) Die Strategische Agenda 2019-2024 steht auch für den Übergang zu einer grüneren, faireren und inklusiveren Zukunft. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen der Inhaftierung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der sozialen Wiedereingliederung ist Ausdruck dieser bereichsübergreifenden Prioritäten.

¹ Tendenz- und Lageberichte von Europol über den Terrorismus in der EU für die Jahre 2022 und 2023.

- e) Der Europarat befasst sich seit langem mit Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung und verfügt über fundiertes Wissen auf diesem Gebiet. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bewertet die Behandlung inhaftierter Personen und veröffentlicht regelmäßig Berichte und Empfehlungen, um die Achtung ihrer Grundrechte zu stärken.
- f) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. November 2015 zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung² ersucht der Rat die Kommission, als vordringliche Maßnahme die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates bereitzustellen; damit sollten vor allem die Ausarbeitung von Resozialisierungsprogrammen sowie Instrumenten zur Risikobewertung unterstützt werden, um das am besten geeignete strafrechtliche Vorgehen zu ermitteln, wobei die individuellen Umstände sowie Fragen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen sind.
- g) In seinem Urteil in der Rechtssache Aranyosi/Căldăraru³ vom 5. April 2016 und den Folgeurteilen hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Bedeutung der Haftbedingungen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl anerkannt⁴.
- h) Die Europäische Union hat wiederholt hervorgehoben, wie wichtig – im Einklang mit den Grundrechten – Reintegrations- und Resozialisierungsprozesse sind.⁵

² Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung (Dok. 14350/15).

³ Urteil vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15, Aranyosi und Căldăraru (EU:C:2016:198).

⁴ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

⁵ Siehe z. B. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über freiheitsentziehende Strafen, Erwägungsgrund 9 und Artikel 4 Absatz 2 über die Resozialisierung als eines der Ziele dieses Rahmenbeschlusses.

- i) In seiner EntschlieÙung vom 5. Oktober 2017 zu Strafvollzugssystemen und -bedingungen⁶ fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, kleinere Anstalten mit einer geringeren Anzahl an Häftlingen zu begünstigen, um Rückfalldelinquenz vorzubeugen und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.
- j) In den am 7. Dezember 2018 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates über die Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens⁷ wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, alternative Maßnahmen zur Haft zu nutzen, um die Population in ihren Hafteinrichtungen zu verringern, und auf diese Weise das Ziel der sozialen Wiedereingliederung zu fördern und auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gegenseitiges Vertrauen oft durch schlechte Haftbedingungen und das Problem überfüllter Gefängnisse erschwert wird.
- k) In den am 3. Dezember 2019 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug⁸ wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten zu treffen und die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft voranzubringen, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf eine Verringerung der Rückfallrate und des Risikos der Radikalisierung in Haftanstalten. In diesen Schlussfolgerungen des Rates wird ferner festgestellt, dass angewandte strafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen sowie die Art und Weise ihrer Vollstreckung zur Rückfallverhütung beitragen und sich dadurch auf die Sicherheit in der Gesellschaft auswirken.
- l) In diesen Schlussfolgerungen wird auch hervorgehoben, dass der Austausch bewährter Verfahren eine nützliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten ist, voneinander zu lernen und ihre eigenen Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken zu verbessern. Die EU kann zudem Nutzen aus einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen einschlägigen Organisationen ziehen.

⁶ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2017 zu Strafvollzugssystemen und -bedingungen (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 94).

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zur gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen – „Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens“ (ABl. C 449 vom 13.12.2018, S. 6).

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug – Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts (ABl. C 422 vom 16.12.2019, S. 9).

- m) Die Beratungen auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 7. und 8. Oktober 2021 waren Ausdruck des gemeinsamen Engagements der Ministerinnen und Minister, auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Urteilen und Entscheidungen die Haftbedingungen weiter zu verbessern.
- n) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Eurojust, das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen und die Angehörigen der Rechtsberufe, die tagtäglich mit den Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung im Bereich des Freiheitsentzugs arbeiten, sollten sich, sofern angezeigt, darum bemühen, Lösungen für die aktuellen Herausforderungen zu finden und umzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsstrategien.
- o) Die Europäische Organisation der Justizvollzugsanstalten (EuroPris) unterstützt die politischen Entscheidungsträger in beratender Funktion in Fragen des Strafvollzugs. Ferner pflegt sie Beziehungen und tauscht Informationen mit anderen Organisationen aus, die im Bereich der Strafjustiz tätig sind, um bewährte Verfahren in diesem Bereich herauszuarbeiten. In den von EuroPris erarbeiteten Regeln wird hervorgehoben, dass eine Arbeitsweise, die darauf beruht, dass das Personal durch Kommunikation und Interaktion Beziehungen zu den Häftlingen aufbaut, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung beiträgt.
- p) Die im Dezember 2019 durch die FRA eingerichtete Datenbank zu Haftbedingungen im Strafvollzug (Criminal Detention Database) bietet einen Überblick über die Haftbedingungen in allen Mitgliedstaaten und ist ein nützliches und öffentlich zugängliches Instrument für Justizbehörden, die sich mit Fragen der Haftbedingungen auseinandersetzen haben. In dem FRA-Bericht „Criminal detention conditions in the European Union: rules and reality“ (Haftbedingungen im Strafvollzug in der Europäischen Union: Vorschriften und Realität) wird eine Reihe von Mindeststandards für den Strafvollzug und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten erläutert.
- q) Am 8. Dezember 2022 nahm die Kommission eine Empfehlung zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen an⁹.

⁹ Empfehlung der Kommission (EU) 2023/681 vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen (*ABl. L 86 vom 24.3.2023. S. 44*).

- r) Neben Mindeststandards für die Haftbedingungen im Einklang mit den Grundrechten empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, in die soziale Wiedereingliederung von Häftlingen zu investieren und dabei deren individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen. Um die Häftlinge bei der Vorbereitung auf ihre Entlassung zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen, dass alle Häftlinge Zugang zu sicheren, integrativen und zugänglichen Bildungsprogrammen haben, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.
- s) Im Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 werden der justiziellen Zusammenarbeit und der Steigerung der allgemeinen Effizienz und Widerstandsfähigkeit der Justizsysteme sowie – im Zusammenhang mit der Umsetzung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Recht – auch der Bekämpfung des Risikos der sozialen Ausgrenzung besonders schutzbedürftiger oder von Ausgrenzung bedrohter Gruppen Vorrang eingeräumt.
- t) Auf der informellen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 26. Januar 2024 bekundeten die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, weitere Überlegungen zu kleineren Hafteinrichtungen anzustellen.
- u) Beim Europäischen Symposium über Hafthäuser („European Symposium on Detention Houses“) am 20. und 21. März 2024, das vom Netzwerk RESCALED¹⁰ unter der Schirmherrschaft des belgischen Ratsvorsitzes organisiert wurde, ging es um den Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen und um kleine Hafthäuser. Auf dem Symposium wurde aufgezeigt, dass der Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen zu einem besseren Gemeinschaftsgefühl und einer besseren sozialen Integration beiträgt und zu einer geringeren Rückfallquote führen kann. Solche Formen der Haft tragen daher zur Verwirklichung des Ziels von sichereren Gemeinschaften und weniger Kriminalität bei.

¹⁰ RESCALED ist ein europäisches Netzwerk mit Mitgliedern in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, dem Kosovo, Kroatien, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien und Tschechien. RESCALED verfügt über nationale Niederlassungen in sechs Ländern: in Belgien, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal und Tschechien. Die verschiedenen nationalen Niederlassungen, Mitglieder und Partnerorganisationen unterstützen die Einrichtung von kleinen Hafthäusern jeweils auf ihre eigene Weise.

- v) Häftlinge und Haftentlassene sind Bürgerinnen und Bürger, die in besonderem Maße von sozialer Ausgrenzung bedroht sind; die im Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte für 2030 festgelegten Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung gelten auch für sie.
- w) Haft ist nach wie vor ein unverzichtbares Instrument unseres Strafrechtssystems. In Abhängigkeit von einer Reihe von Kriterien, wie Alter, Geschlecht, sozioökonomischen Umständen, Art der begangenen Straftat, Ergebnis einer Risikobewertung, Beziehung zum Opfer, sowie je nachdem, ob sich die Person in Untersuchungshaft befindet oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, können verschiedene Formen der Haft bzw. verschiedene Arten von Einrichtungen den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von inhaftierten Personen entsprechen. Zudem kann sich während der Haftdauer ändern, welches Haftumfeld am besten geeignet ist.
- x) Umfassende Forschungsarbeiten und bewährte Verfahren, die in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits bestehen, haben aufgezeigt, dass kleinere Hafteinrichtungen ein Mittel sind, um individuelle Ansätze für die soziale Wiedereingliederung zu entwickeln, individuelle Beziehungen aufzubauen und soziale Interaktionen zu gestalten, wobei dem Aufbau von Verantwortung und wechselseitigem Engagement durch die Einbindung in die örtliche Gemeinschaft Vorrang eingeräumt wird. Unter „kleineren Hafteinrichtungen“ sind Strukturen zu verstehen, die im Vergleich zu großen Haftanstalten über eine geringere Kapazität verfügen. Diese geringere Kapazität kann sich vorteilhaft auf das Lebensumfeld, die dynamische Sicherheit und die soziale Eingliederung auswirken und somit eine bessere Atmosphäre für die Wiedereingliederung schaffen. „Hafthäuser“ – eine Form des Strafvollzugs in kleineren Hafteinrichtungen – sind als kleine, differenzierte, in die Gemeinschaft integrierte Einrichtungen mit geeigneten Programmen zu verstehen, deren Fokus auf der Resozialisierung und Wiedereingliederung liegt, wobei die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden und insbesondere auf den Aufbau von Autonomie und die Übernahme von Verantwortung Wert gelegt wird.

- y) Die bestehenden kleineren Hafteinrichtungen in den Mitgliedstaaten und die in diesem Bereich bereits erzielten Fortschritte sind begrüßenswert.
- z) Kleinere Hafteinrichtungen tragen zum Aufbau einer integrativen Gesellschaft bei, indem gesellschaftliche Herausforderungen mit innovativen Ansätzen angegangen werden, wie es in den Prioritäten des Rahmenprogramms der Europäischen Kommission für Forschung und Innovation vorgesehen ist.
- aa) Kleinere Hafteinrichtungen können dazu beitragen, Rückfalldelinquenz vorzubeugen, die Resozialisierung und soziale Wiedereingliederung von inhaftierten Personen sicherzustellen und den Aufbau inklusiverer Gemeinschaften zu unterstützen.

Schlussfolgerungen des Rates

Allgemeine Erwägungen

1. Den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union kommt eine zentrale Rolle beim Schutz der Grundrechte – einschließlich der Rechte inhaftierter Personen – zu.
2. Das Ziel, die Resozialisierung und soziale Wiedereingliederung von inhaftierten Personen, die Freiheitsstrafen verbüßen, zu fördern, wird bekräftigt.
3. Die Resozialisierung spielt eine wichtige Rolle für die erfolgreiche Wiedereingliederung inhaftierter Personen in die Gesellschaft und verringert die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit.
4. Investitionen in die Entwicklung von Resozialisierungsprogrammen, die den individuellen Umständen der inhaftierten Personen Rechnung tragen, könnten eine mögliche strafrechtliche Reaktion auf Radikalisierung sein.
5. Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen kann eine Verbesserung sowohl der Arbeitsbedingungen für das Personal in den Hafteinrichtungen als auch der Lebensqualität der inhaftierten Personen bewirken und zur Schaffung eines konstruktiven Klimas für die Wiedereingliederung beitragen.

6. Zudem kann durch kleinere Hafteinrichtungen ein Beitrag zur Achtung der Grundrechte geleistet und das Sicherheitsgefühl in Hafteinrichtungen erhöht werden.
7. Eine respektvolle und konstruktive Interaktion mit und zwischen den inhaftierten Personen trägt zum Aufbau von Verantwortung und Autonomie sowie zur Integration in die lokale Gemeinschaft bei.
8. Kleinere Hafteinrichtungen, die Hilfestellung bei der Rückkehr in die Gesellschaft bieten, können – als eine der Möglichkeiten zur Erleichterung der Resozialisierung und der sozialen Wiedereingliederung – dazu beitragen, die negativen Auswirkungen der Haft und das Rückfallrisiko möglichst gering zu halten.
9. Die Einbeziehung der gesamten Gemeinschaft und die Zusammenarbeit der Institutionen über das Strafjustizsystem hinaus sind von entscheidender Bedeutung für die Wiedereingliederung und die Verhinderung von Rückfällen.
10. Bei der Prüfung des Nutzens und der Vorteile des Strafvollzugs in kleineren Hafteinrichtungen ist es wichtig, die Eigenheiten und besonderen Eigenschaften der Mitgliedstaaten, einschließlich der unterschiedlichen Rechtssysteme und politischen Entscheidungen, im Auge zu behalten.

Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten,

11. den Anwendungsbereich und die potenziellen Vorteile kleinerer, differenzierter und in die Gemeinschaft integrierter Haftformen, einschließlich Hafthäusern, im Vergleich zu großen Haftanstalten weiter zu untersuchen;
12. das Bewusstsein für die potenziellen Vorteile des Strafvollzugs in kleineren Hafteinrichtungen, einschließlich Hafthäusern, zu schärfen;
13. gegebenenfalls die Möglichkeit zu prüfen, den Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen und andere alternative Haftformen zuzulassen, die die soziale Wiedereingliederung inhaftierter Personen erleichtern, um Straftäter besser auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten und zur Vorbeugung gegen Rückfalldelinquenz beizutragen;
14. wenn angezeigt, die Nutzung kleinerer Hafteinrichtungen, einschließlich Hafthäusern, für den Strafvollzug in Erwägung zu ziehen, um die negativen Auswirkungen der Haft zu begrenzen und inhaftierten Personen eine bessere Hilfestellung bei ihrer Rückkehr in die Gesellschaft zu geben;

15. falls kleinere Hafteinrichtungen genutzt werden, Auswahlkriterien für die inhaftierten Personen festzulegen, wie etwa die Art der begangenen Straftat, das Ergebnis einer Risikobewertung und die Interessen der Opfer. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten könnten der Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen oder alternative Haftformen für besonders schutzbedürftige Personen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt, Kinder im strafmündigen Alter und junge Erwachsene, in Betracht gezogen werden;
16. in kleineren Hafteinrichtungen die Umsetzung eines gewissen Maßes an Digitalisierung in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls – nach einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der Interessen der Opfer – die Ermöglichung der Kommunikation mit digitalen Mitteln zu prüfen, um den inhaftierten Personen die Möglichkeit zu geben, den Kontakt zu ihren Familien aufrechtzuerhalten, ihre Autonomie zu verbessern, sich um eine Arbeitsstelle zu bewerben oder ihre Arbeit fortzusetzen, an Fortbildungskursen teilzunehmen oder in Vorbereitung auf ihre Entlassung eine Wohnung zu suchen;
17. bewährte Verfahren bei der Nutzung kleinerer Hafteinrichtungen zu erfassen und diese Informationen an die zuständigen Einrichtungen und Agenturen in der Europäischen Union und den übrigen Mitgliedstaaten weiterzugeben;
18. die in der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2022 ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
19. den Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen, einschließlich Hafthäusern, als eine Möglichkeit zu betrachten, Gemeinschaften inklusiver zu gestalten und letztlich zu einer gerechteren und inklusiveren Zukunft für inhaftierte Personen beizutragen;
20. für das Personal und die Fachkräfte in kleineren Hafteinrichtungen gezielte Schulungen in Bezug auf Arbeitsmethoden, Berufsethik und Verfahren durchzuführen, um für mehr Sicherheit, eine bessere Interaktion mit den inhaftierten Personen und die Vorbereitung auf die Resozialisierung und soziale Wiedereingliederung zu sorgen;

21. inhaftierten Personen in kleineren Hafteinrichtungen gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, eine vergütete und nützliche Tätigkeit auszuüben, oder diesen Personen Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Eingliederung sowie zugängliche Bildungsmaßnahmen anzubieten;
22. eine Verbesserung der Kapazitäten und Ressourcen der Sozialdienste und anderer Dienste und Akteure, die am Strafvollzug – einschließlich in kleineren Hafteinrichtungen – beteiligt sind, zu prüfen, um zur sozialen Wiedereingliederung und zur Verbesserung der Haftbedingungen beizutragen.

Der Rat ersucht die Kommission,

23. zu bewerten, ob die Nutzung kleinerer Hafteinrichtungen in allen Mitgliedstaaten untersucht und analysiert werden sollte, um die Verbreitung bewährter nationaler Verfahren zu unterstützen und eine eventuelle Faktengrundlage für die Nutzung kleinerer Hafteinrichtungen als wirksames Haftmodell zu erarbeiten, das die Resozialisierung fördert und die Rückfalldelinquenz verringert;
24. durch die Ausrichtung von Expertentreffen die Sensibilisierung von politischen Entscheidungsträgern und Juristen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen ihnen im Hinblick auf den Strafvollzug in kleineren, differenzierten und in die Gemeinschaft integrierten Hafteinrichtungen sowie auf die Bewältigung von Herausforderungen und Hindernissen zu fördern;
25. wenn angezeigt und unter Berücksichtigung der Situation und der Besonderheiten der Mitgliedstaaten den Strafvollzug in kleineren Hafteinrichtungen, einschließlich Hafthäusern, als Teil ihrer Agenda zur Wahrung der durch die europäische Politik in den Bereichen Justiz, Bildung, Gesundheit und Wohlergehen, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Integration sowie Familienleben geschützten Rechte zu fördern;

26. Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender und möglicher künftiger EU-Fonds für die Einführung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Strafvollzugs in kleineren Hafteinrichtungen, einschließlich kleiner Hafthäuser, des Kapazitätsaufbaus in Zusammenarbeit mit Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Pilotprojekten sowie Schulungsprotokollen und -methodik für das Personal, zu prüfen, ohne dabei künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vorzugreifen;
27. den Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich um Mittel aus bestehenden und etwaigen künftigen EU-Fonds zu bemühen,
28. Finanzierungsmöglichkeiten für Organisationen zu prüfen, die zur Entwicklung des Strafvollzugs in kleineren Hafteinrichtungen beitragen könnten, wie beispielsweise das Europäische Forum für opferorientierte Justiz (EPRJ), Children of Prisoners Europe (COPE – Kinder von inhaftierten Eltern Europa), das Europäische Netz der Fortbildungsakademien der Justizvollzugsanstalten (EPTA), die Europäische Organisation der Justizvollzugsanstalten (EuroPris) und die Europäische Organisation für Bewährungshilfe (CEP).

Der Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten,

29. eng mit dem Europarat und anderen einschlägigen Organisationen, Einrichtungen und Agenturen zusammenzuarbeiten, um Überlegungen anzustellen zu einer optimalen Zusammenarbeit und Sensibilisierung im Hinblick auf die Möglichkeit, kleinere Hafteinrichtungen, einschließlich Hafthäusern, als Alternative zum Strafvollzug in großen Haftanstalten zu entwickeln und zu nutzen.